Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21308. Girokasse Riesa Nr. 58.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 168. Montag, 22. Juli 1918, abends. 71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 19. Juli 1918. 1171 V G 2

Ministerium des Innern. 3340

Bekanntmachung über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1. Gemüse sowie Erzeugnisse aus Gemüse dürfen für eigene oder fremde Rechnung nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle gewerbsmäßig verarbeitet werden. Zuständig ist für die Genehmigung der Herstellung und Weiterverarbeitung

von Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft in Braunschweig,
von Dörrgemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse in Berlin,
von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung in Berlin.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über Lohntrocknung von Gemüse vom 17. April 1918 (Reichsanzeiger 94 vom 22. April 1918) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: v. Tilly.

Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch.

Mit Zustimmung der Ministerien der Finanzen und des Krieges wird zur Ausführung der Verordnung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1357) in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in der Reichsverordnung festgesetzten **Höchstpreise** und zwar

für 1 Pfd. Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett	M. 1,80
„ 1 „ Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch ohne Knochen	M. 1,60
„ 1 „ Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber	M. 1,40
„ 1 „ Knochen	M. 0,20

bleiben unberührt. Sie gelten für Fleisch von Pferden aller Art einschließlich der Fohlen.

§ 2.

Sollten fleischbeschauliche Bestimmungen über **minderwertiges** oder **bedingt taugliches Pferdefleisch** erlassen werden, so darf als solches gekennzeichnetes Fleisch nur unter ortspolizeilicher Aufsicht oder auf einer Freibank verkauft werden.

§ 3.

Vom 1. August 1918 ab ist der **Einkauf von Pferden zur Schlachtung**, der **Betrieb des Roßschlächtergewerbes** und der **Handel mit Pferdefleisch** nur solchen Personen gestattet, denen das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) die besondere **Erlaubnis** hierzu erteilt hat.

Die Erlaubnis erhalten in der Regel nur solche Personen, die gewerbsmäßig bereits vor dem 1. August 1914 Schlachtpferde angekauft, Pferde geschlachtet oder Handel mit Pferdefleisch betrieben haben. Sie ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bewerbers in bezug auf den Handelsbetrieb dartun.

§ 4.

Die Erlaubnis wird vom Ministerium des Innern, Landesfleischstelle, durch **Ausstellung einer Ausweiskarte** erteilt, sie gilt für das Königreich Sachsen. Der **Antrag auf Erlaubniserteilung** ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung) des Betriebsortes des Bewerbers unter Darlegung der für die Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen zu stellen. Der Antrag hat eine Angabe darüber zu enthalten, ob der Antragsteller auch Handel mit Nutz- und Zuchtpferden betreibt. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag nach Vornahme der erforderlichen Erörterungen mit ihrem Gutachten dem Ministerium vorzulegen. Außerhalb Sachsens wohnhafte Gesuchsteller haben den Antrag unmittelbar an das Ministerium zu richten. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweiskarte und Nebenkarte ist eine Gebühr von 10 M. zu entrichten.

Die Erlaubnis kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit **widerrufen** werden, namentlich dann, wenn der Inhaber den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis werden in der Staatszeitung und dem Amtsblatt des Wohn- oder Betriebsortes **bekannt gemacht.**

Die Ausweiskarte hat der Berechtigte bei Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen und auf Verlangen denen, mit welchen er Geschäfte abschließt, sowie den zuständigen Polizei- und Ueberwachungsbeamten vorzuweisen.

§ 5.

Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an Personen abgegeben werden, die sich im Besitz einer Ausweiskarte befinden, die zum Ankauf von Schlachtpferden (vergl. § 4) berechtigt.

§ 6.

Die Ausfuhr von Pferdefleisch nach Orten außerhalb Sachsens bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes des Versandortes. Die Güterabfertigungsstellen der Staatseisenbahn nehmen Pferdefleisch zur Beförderung nach Orten außerhalb Sachsens nur an, wenn auf dem Frachtbrief die Ausfuhrerlaubnis vom Kommunalverband unter Beidruck des behördlichen Stempels bescheinigt ist. Nachträgliche Verfügungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Für die **Ausfuhr von Pferden** bewendet es bei den bereits von den stellvertretenden Generalkommandos verfügten Beschränkungen.

§ 7.

Der An- und Verkauf von Schlachtpferden hat entweder nach Lebend- oder nach Schlachtgewicht zu erfolgen.

Folgende **Preise** für den Zentner dürfen nicht überschritten werden:

A) beim Handel nach **Lebendgewicht,**

1. für **gutgenährte Tiere:**
   a) bei einem Lebendgewicht bis zu 6 Zentnern 50 M.,
   b) bei einem Lebendgewicht über 6 Zentner 65 M.
2. für **gering genährte Tiere:**
   a) bei einem Lebendgewicht bis zu 6 Zentnern 45 M.,
   b) bei einem Lebendgewicht über 6 Zentner 55 M.

B) beim Handel nach **Schlachtgewicht:**

1. für gutgenährte Tiere 110 M.
2. für gering genährte Tiere 95 M.

In Einzelfällen, in denen es sich um besonders gutgenährte Tiere handelt, kann zu den unter A 1 und B 1 festgesetzten Höchstpreisen ein Zuschlag bis zu 10 M. je Zentner gewährt werden.

Beim Großhandel mit Pferdefleisch darf der Preis bei Fleisch von gutgenährten Tieren nicht mehr als 120 M., bei solchem von gering genährten Tieren nicht mehr als 110 M. je Zentner betragen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

§ 8.

Ueber jeden An- und Verkauf von Schlachtpferden ist ein Schlußschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung auszustellen. Die eine Ausfertigung erhält der Verkäufer, die andere behält der Käufer, der sie aufzubewahren hat.

§ 9.

Die **Herstellung von Dauerwurst** sowie von **Räucherwaren** (geräucherten Schinken und dergl.) ist **untersagt.**

Die Herstellung von Wurst aus Pferdefleisch unter Verwendung des Fleisches anderer Tiere ist nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern, Ersatzmittelstelle, gestattet.

§ 10.

Pferdefleisch darf im **Großhandel** nur an zugelassene Roßschlächter unter Ausstellung eines Schlußscheines mit genauer Gewichts- und Preisangabe verkauft werden. Das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) kann Lieferungen an bestimmte Bedarfsorte vorschreiben.

§ 11.

Die näheren Vorschriften über den **Kleinhandel** mit Pferdefleisch und die **Verbrauchsregelung** erläßt der Kommunalverband. Er kann die Regelung den Ortsbehörden für ihren Gemeindebezirk übertragen. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohner können die Uebertragung verlangen. Mehrere Kommunalverbände können die Regelung gemeinschaftlich treffen. Die Kreishauptmannschaften können eine gemeinschaftliche Regelung anordnen oder selbst vornehmen.

Im Kleinverkauf darf Pferdefleisch nur an Minderbemittelte oder an Speiseanstalten zur Verpflegung Minderbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastwirtschaftsbetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. An einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 g Fleisch an jede bezugsberechtigte Person über 6 Jahre, 250 g an Personen unter 6 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung, zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verhütung von Ansammlungen vor den Roßschlächtereien sind für Einzelverbraucher besondere Karten und Marken, für Speiseanstalten Bezugsausweise auszugeben.

In die von der Militärverwaltung mit Roßschlächtern über die Verbrauchsregelung vertragsmäßig festgesetzten Lieferungsbedingungen darf nicht eingegriffen werden.

§ 12.

Die Vorschriften in § 18 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, bleiben unberührt. Danach darf in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine besondere Genehmigung hierzu erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen solcher Betriebe muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt. Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

§ 13.

Jede zum Ankauf von Schlachtpferden und zum Verkauf von Pferdefleisch zugelassene Person hat ein Schlachtbuch und ein Nachweisbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Militärschlachtpferde sind von den übrigen Pferden getrennt nachzuweisen.

Die Einsicht in die Buchführung ist den zuständigen Ueberwachungsbeamten jederzeit zu gestatten.

Bis zum 5. jeden Monats ist der Ortsbehörde anzuzeigen, wieviel Schlachtpferde bez. wieviel Pferdefleisch im vorhergehenden Monat angekauft, verkauft und geschlachtet worden sind. Die Anzeigen sind an den Kommunalverband weiterzugeben, der sie zu sammeln und bis zum 15. jeden Monats dem Ministerium des Innern, Landesfleischstelle, eine Uebersicht einzureichen hat.

§ 14.

Die für die Fleischbeschau verpflichteten Tierärzte haben

1. bei der Besichtigung des lebenden Pferdes festzustellen, ob das zur Schlachtung angemeldete Tier tatsächlich nur noch Schlachtwert besitzt, und die Schlachtung von Pferden, die noch Nutzwert haben, zu verbieten.
2. das Ergebnis der Untersuchung sowohl vor als nach der Schlachtung in das vom Roßschlächter vorzulegende Schlachtbuch (vergl. § 13) einzutragen. — Die Vorschriften des § 47 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsgesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, bleiben unberührt.
3. das Schlachtgewicht der Pferde in jedem Schlachtfalle durch Wiegen festzustellen und das Ergebnis ebenfalls im Schlachtbuch zu vermerken. Die Anweisung des Ministeriums des Innern, Landesfleischstelle, vom 12. Mai 1917 an die Fleischbeschauer über die Feststellung des Schlachtgewichts hausgeschlachteter Tiere findet sinngemäße Anwendung.

Die Tierärzte haben für die ihnen durch vorstehende Bestimmungen übertragene Arbeit Anspruch auf eine Sondervergütung von 2 M. je Pferd, die derjenige zu zahlen verpflichtet ist, auf dessen Rechnung die Schlachtung stattfindet oder, falls der Tierarzt die Vornahme der Schlachtung verbietet, stattfinden sollte.

§ 15.

Die Vorschriften in § 3, 4, 5, 6, 8, 13 finden auf Esel, Maulesel, Maultiere und Hunde, außerdem diejenigen in §§ 1, 7 auf Esel, Maulesel und Maultiere sinngemäße Anwendung (vgl. auch § 23 der sächsischen Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsfleischbeschaugesetzes usw. vom 27. Januar 1903).

§ 16.

Das Ministerium kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

§ 17.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sowie den auf Grund derselben erlassenen Vorschriften der Kommunalverbände und Ortsbehörden zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 15, 16 und 17 treten sofort, die übrigen am 1. August d. J. in Kraft.

§ 19.

Weitergehende Einschränkungen, die in den von der Militärverwaltung mit Roßschlächtern abgeschlossenen Verträgen enthalten sind, bleiben bis auf weiteres unberührt.

Dresden, den 19. Juli 1918. 3745 V L A III

Ministerium des Innern. 3338

Verordnung über die Kernobsternte 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 4. November 1915. (RGBl. S. 607/728) und der Bundesratsverordnung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917. (RGBl. S. 604) wird angeordnet:

§ 1.

Alle Erzeuger von Aepfeln, Birnen oder Pflaumen (Pächter oder sonstige Personen,